

UPDATE BEIHILFENRECHT

ZULÄSSIGE UNTERSTÜTZUNG VON EISENBAHNVERKEHRS- UNTERNEHMEN IN DER CORONA-PANDEMIE

EU-Kommission, Entsch. v. 25.11.2020, SA.57371 (2020/N) – Austria; Entsch. v. 25.01.2021, SA.60655 (2020/N) – Austria; Entsch. v. 10.03.2021, SA.59346 (2020/N) – Italy; Entsch. v. 24.03.2021, SA.59376 (2021/NN) – Italy.

Die EU-Kommission hat in mehreren Entscheidungen verschiedene Beihilfenregelungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Personenfernverkehr (SPFV) und Güterverkehr (SGV) in der Corona-Pandemie genehmigt:

- Durch eine Beihilfenregelung Österreichs (SA.57371) werden EVU im SGV sowie im eigenwirtschaftlichen SPFV von der Zahlung von Trassenentgelten („Schienenmaut“) entlastet. Dies wird durch Art. 2 VO (EU) 2020/1429 in regulierungsrechtlicher Hinsicht ausdrücklich ermöglicht. Beihilfenrechtlich war aber ein Notifizierungsverfahren durchzuführen. Die Kommission prüft die Beihilfenregelung anhand von Art. 93 AEUV, konkretisiert durch die Eisenbahn-Leitlinien von 2008. Die Entlastung von Trassenentgelten sei als Beihilfe für die Nutzung der Infrastruktur sowie zur Verringerung der externen Kosten unproblematisch zulässig. Die Beihilfenregelung wurde zwischenzeitlich mit mehr öffentlichen Mitteln dotiert und zeitlich bis Ende 2021 verlängert (SA.60655).
- Eine Beihilfenregelung in Italien (SA.59346) entlastet EVU im SGV sowie im eigenwirtschaftlichen SPFV von der Zahlung der in den Trassenentgelten enthaltenen Vollkostenaufschläge, so dass sie nur noch die sog. unmittelbaren Kosten des Zugbetriebs zu zahlen haben. Die beihilfenrechtliche Bewertung erfolgt analog der österreichischen Regelung.
- Zusätzlich besteht in Italien eine Beihilfenregelung, mit der EVU im eigenwirtschaftlichen SPFV für ihre Corona-bedingten wirtschaftlichen Einbußen entschädigt werden (SA.59346). Diese wurde von der Kommission auf Grundlage von Art. 107 Abs. 2 lit. b) AEUV genehmigt, da die EVU aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse Verluste erlitten hätten und die Beihilfenregelung nicht über deren Erstattung hinausgehe.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidungen zeigen, wie die Unterstützung von EVU in der Corona-Pandemie beihilfenrechtskonform gelingen kann. Die deutsche Bundesregierung befindet sich demgegenüber seit Monaten in Pränotifizierungsgesprächen mit der EU-Kommission, weil die in Deutschland beabsichtigte Unterstützung der Deutschen Bahn AG durch eine Eigenkapitalerhöhung – im Gegensatz zu einer wettbewerbsfreundlicheren Branchenförderung – erheblichen beihilfenrechtlichen Bedenken begegnet.